jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/6/25 2007/03/0211

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.2008

Index

E3L E13206000
91/01 Fernmeldewesen

Norm

32002L0019 Zugangs-RL Art5 Abs4;
32002L0021 Rahmen-RL Kommunikationsnetze Art14;
32002L0021 Rahmen-RL Kommunikationsnetze Art16 Abs2;
32002L0021 Rahmen-RL Kommunikationsnetze Art20;
TKG 2003 §35;
TKG 2003 §37 Abs2;
TKG 2003 §50;

Rechtssatz

Im Fall einer Streitigkeit über Zusammenschaltungsbedingungen - einschließlich der Entgelte - kann die von der belangten Behörde zu treffende Entscheidung die zwischen den Parteien strittigen (vor Erlassung des angefochtenen Bescheides gelegenen Zeiträume) umfassen (vgl dazu das hg Erkenntnis vom 30. Juni 2006, Zl 2005/03/0228). Die Entscheidung über Zusammenschaltungsstreitigkeiten erfolgt jedoch nicht im Wege der Auferlegung spezifischer Verpflichtungen, sondern im Rahmen der der belangten Behörde nach § 50 TKG 2003 zukommenden Entscheidungsbefugnis, welche sich gemeinschaftsrechtlich aus Art 20 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) bzw Art 5 Abs 4 der Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) herleitet (vgl zur Entscheidungsbefugnis der Regulierungsbehörde auf der Grundlage von Art 20 der Rahmenrichtlinie und Art 5 Abs 4 der Zugangsrichtlinie auch das Urteil des britischen Competition Appeal Tribunal vom 20. Mai 2008, (2008) CAT 12).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007030211.X15

Im RIS seit

22.07.2008

Zuletzt aktualisiert am

15.09.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at